

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3f6b5bd-3b05-353a-9604-8b0c06e7c6a8

Bibliografie

Titel Gewerbeordnung

Redaktionelle Abkürzung GewO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7100-1

§ 68a GewO - Verabreichen von Getränken und Speisen

¹Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. ²Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

